

Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten in Gemeinestrassen
(Plan mit Örtlichkeit und Vermassung beilegen/mitsenden)

Bauherr:

Kontaktperson/Tel.-Nr.:

Bauleitung:

Kontaktperson/Tel.-Nr.:

Unternehmer Grabarbeiten:

Kontaktperson/Tel.-Nr.:

Ort der Grabarbeiten/Strasse:

Abschnitt:

Grund:

Baubeginn: Bauzeit in Tagen:

Rechnungsadresse:

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller

Aufgrabungsbewilligung (durch Gemeinde auszufüllen)

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Aufgrabung gemäss Planbeilage | <input type="checkbox"/> Tragschicht
..... cm AC T Einbau: |
| <input type="checkbox"/> Signalisation gemäss VSS 40 886 durch
Bauunternehmung | <input type="checkbox"/> Fundationsschicht
..... cm Kiessand I |
| <input type="checkbox"/> Mit Lichtsignalanlage | <input type="checkbox"/> ME-Messung
..... MN/m ² |
| <input type="checkbox"/> Besondere Signalisation:
..... | <input type="checkbox"/> Einbau Trag-/Binderschicht auf fertige Höhe |
| <input type="checkbox"/> Fussgängerschutz | <input type="checkbox"/> Einbau Deckschicht im Folgejahr
Einbau durch: |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsführung vorgängig Besprechen | Zu Lasten von: |
| <input type="checkbox"/> Minimale Verlegetiefe
..... cm ab O.K. Belag | <input type="checkbox"/> Belagsaufbau wird später festgelegt |
| <input type="checkbox"/> Prov. Belag nach Absprache | <input type="checkbox"/> Abnahme Planie (vor Belagseinbau) durch Leiter
Betriebsunterhalt |
| <input type="checkbox"/> Deckschicht:
..... cm AC Einbau: | <input type="checkbox"/> Abnahme Grabenflick (nach Belagseinbau) durch
Leiter Betriebsunterhalt |

Bemerkungen

Bewilligungs-/Bearbeitungsgebühr: CHF 300.00
Gemäss Art. 18 Gebührentarif Russikon (Stand 01.04.2023)

Ort, Datum

Abteilung Tiefbau

Russikon,

Allgemeine Bedingungen und Ausführungsbestimmungen für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet von Russikon

Die einschlägigen Normen und Vorschriften der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) und der SUVA sind einzuhalten.

Dieses Blatt mit den Allgemeinen Bedingungen und Ausführungsvorschriften für das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet von Russikon bildet einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.

1. Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten hat sich der Gesuchsteller bei den Organen über Leitungen und Vermessungszeichen zu erkundigen.
(Siehe unser Merkblatt «Zuständigkeiten + Auskünfte im Bauwesen»)
2. Sämtliche Arbeiten sind rasch, ohne Unterbruch und ohne Gefährdung des Fussgänger- und Strassenverkehrs auszuführen. Der Bauherr ist für die genaue Einhaltung aller Weisungen der Aufsichtsorgane verantwortlich, im Besonderen auch für die richtige Signalisation, Abschrankung von Baustellen und deren vorschriftsgemässer Beleuchtung zur Nachtzeit.
3. Für Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen ist die Norm SN 640 535c massgebend.
4. Im Bereich der Fundationsschicht darf nur frostsicheres Material verwendet werden. Das zur Wiederverwendung ungeeignete Material ist abzuführen.
5. Damit eine optimale Verdichtung der Auffüllung garantiert werden kann, müssen vor der Wiederauffüllung und Verdichtung des Grabens die Belagsräder, entsprechend der Unterhöhlung des Belages, mindestens 15 cm, neu angeschnitten werden.
6. Allfällige Schäden an Vermessungszeichen (Lagefixpunkte oder Grenzpunkte), die sich aus den Grabarbeiten ergeben, sind durch den Nachführungsgeometer auf Kosten des Gesuchstellers (Bauherrschaft) zu beheben.
7. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Betriebsleiter Unterhaltsdienste zur Abnahme aufzubieten.
8. Verbleibt ein Belagsstreifen von weniger als 50 cm Breite bis zum Strassenrand oder zu einem bereits mit Belag erneuertem Strassenteil muss dieser Streifen ebenfalls zu Lasten der Bauherrschaft erneuert werden.
9. Bei Gräben tiefer als 1.00 m erfolgt der Deckbelagseinbau durch die Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt und wird der Bauherrschaft in Rechnung gestellt. In diesem Fall wird die Tragschicht bis zur Höhe des bestehenden Belags hochgezogen.
Arbeitsvorgang Gemeinde bei nachträglichem Belagseinbau:
 - Abfräsen 2-4 cm stark und mind. 20 cm über den Grabenaufbruch.
 - Seitliche Ränder mit Verbundmasse anstreichen.
 - Belagseinbau:
AC 11 N im Fahrbahnbereich
(bestehende Stärke, mindestens 3.0 cm)
AC 8 L im Trottoirbereich
(bestehende Stärke, mindestens 2.5 cm)
10. Die Kosten der Wiederinstandsetzung von bituminösen Belägen sowie die Behebung von Mängeln innerhalb der 5-jährigen Garantiezeit werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.